

VERSAMMLUNGSORDNUNG (VO)

des TISCHTENNIS-VERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V., Ausgabe 7 / 2002

§ 1

1. Die Sitzungen und Versammlungen des TTVSH sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
2. Alle Sitzungen müssen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form einberufen werden. Sie sind stets beschlussfähig.

§ 2

Die Sitzungen und Versammlungen der jeweils einberufenen Gremien werden durch ihre Vorsitzenden bzw. *durch* deren Vertreter geleitet.

§ 3

Die Tagesordnung ist vor Beginn der Sitzung nochmals bekannt zu machen. Bei Beginn der Tagesordnung ist zunächst die satzungsgemäße Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen.

§ 4

1. Der Vorsitzende kann für die einzelnen Tagesordnungspunkte aus den Reihen des Vorstandes oder aus den Reihen der Delegierten Berichterstatter bestellen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

2. Ein Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf nur beraten werden, wenn seine Dringlichkeit mit *Zwei-Drittel-Mehrheit* anerkannt wird.
3. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

§ 5

1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der *Reihenfolge* der Wortmeldungen.
2. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen.
3. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus in freiem Vortrag. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 6

1. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Vorsitzenden erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.
2. Anträge zur Geschäftsordnung und auf *Beendigung* der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebene

nenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf *Beendigung* der Debatte stellen.
4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung - mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen - soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
5. Vor Abstimmung über *Beendigung* der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
6. Anträge auf *Beendigung* der Rednerliste sind zulässig.

§ 7

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu *kennzeichnen*. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 8

1. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den *weitgehendsten* Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den *weitgehendsten* handelt.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet - soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

1. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein *Wahlvorschlag* vorliegt. *In diesem Falle muss die Abstimmung geheim erfolgen*, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
2. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen, so findet eine Stichwahl *zwischen* den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.
3. Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist - unter der Voraussetzung, dass er seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
4. Von jeder Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens bei der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen ist. Die Genehmigung der Protokolle kann auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

§ 10

Beschlüsse und Bekanntmachungen werden im amtlichen Organ des TTVSH veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

Diese Versammlungsordnung (VO) tritt ab 1. Januar 1965 in Kraft, *geändert mit Wirkung zum 1.7.2002*.

Die Änderungen gegenüber der "VO 96" - auch redaktionelle - sind in kursiv gedruckt und links mit einer Linie markiert.

Sie lautet jetzt: "VO des TTVSH - 7/2002".